

3	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Polizeiverordnung	3POLVO Stand: 26.06.2025
Stadtrat		Seite 1 von 10

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Coswig (Sachsen) vom 06.10.2021

*veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT am 11.12.2021,
mit eingearbeiteter Erster Änderungsverordnung vom 16.04.2025, veröffentlicht am
25.06.2025 im elektronischen Amtsblatt*

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Coswig nach Beschluss des Stadtrates vom 06.10.2021 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen oder Besprühen
- § 4 Abspritzen/Waschen von Fahrzeugen
- § 5 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 6 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 7 Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Verkaufswagen

Abschnitt 3 - Tierhaltung

- § 8 Tierhaltung
- § 9 Verunreinigung durch Tiere
- § 10 Fütterungsverbot
- § 11 Beeinträchtigung der Umgebung durch Gerüche

Abschnitt 4 - Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 12 Schutz der Nachtruhe sowie der Ruhe an Sonn- und Feiertagen
- § 13 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten und Versammlungsräumen
- § 15 Benutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen
- § 16 Haus- und Gartenarbeiten
- § 17 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 18 Belästigung durch Staubentwicklung und Schmutz

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigung

- § 19 Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen
- § 20 Abbrennen offener Feuer
- § 21 Abbrennen von Feuerwerken

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 22 Hausnummern

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig.
- (2) Die Große Kreisstadt Coswig ist Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG, § 3 Abs. 1 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO). Die Aufgaben der Ortspolizeibehörde werden in der Großen Kreisstadt Coswig durch den Fachbereich Ordnungswesen der Stadtverwaltung Coswig wahrgenommen, ersatzweise durch den Polizeivollzugsdienst.
- (3) Die Vorschriften anderer Bundes- und Landesgesetze und dazu erlassener Verordnungen bleiben durch die Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt (z. B. Sächsisches Polizeibehördengesetz, Sächsische Bauordnung, Sächsisches Straßengesetz, Straßenverkehrsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundesimmissionsgesetz oder Sprengstoffgesetz).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören neben den in Anlage 1 aufgeführten Grünanlagen auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Sport-, Bolz-, Spiel- und Abenteuerspielplätze sowie Anlagen von Freibädern und öffentliche Feuer- und Grillplätze.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel, auf öffentlichen Straßen bzw. Grün- und Erholungsanlagen, zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte sowie Flashmobs (spontane Menschenansammlung). Bei einer Anzahl von mehr als zwölf Personen ist regelmäßig von einer solchen Menschenansammlung auszugehen.
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, in Feuerschalen oder in sonstigen Behältnissen.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen oder Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln oder Anschlagtafeln) und für das Beschriften, Bemalen oder Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) An Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum (Grünanlagen sowie Straßenbäume) und an sonstigen geschützten Gehölzen sowie Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere Wartehallen, ist das Anbringen von Plakaten, Hinweistafeln u. ä. grundsätzlich untersagt.

§ 4 Abspritzen/Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Flächen untersagt.
- (2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 5 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 6 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Er hat geeignete und mit einem dicht schließenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren.

§ 7 Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Verkaufswagen

- (1) Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nur maximal 24 Stunden außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufgestellt werden, wenn nicht nachweisbar die sanitären Einrichtungen eines benachbarten Gebäudes benutzt werden.
- (2) Das ungenehmigte Aufstellen von Verkaufswagen außerhalb der von der zuständigen Behörde bestimmten Flächen ist nicht erlaubt.

Abschnitt 3 - Tierhaltung

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf den in § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Polizeiverordnung genannten Flächen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

- (3) Hunde und andere große Tiere müssen in den folgenden Bereichen von den in Absatz 2 genannten Personen angeleint geführt werden:
1. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb bebauter Ortslagen, sie sind in der Regel durch die Ortstafel (Zeichen 310 der StVO) gekennzeichnet, und außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
 2. In öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf Zuwegungen für Mehrfamilienhäuser, die sich nicht auf eingefriedeten und gesicherten Privatgrundstücken befinden sowie in deren Treppenhäusern, Gaststätten, Geschäften, Verkaufsräumen, Arztpraxen oder sonstigen öffentlich frei zugängliche Geschäfts- oder Verwaltungsräumen sind Hunde vom Hundehalter oder einer geeigneten Aufsichtsperson an einer höchstens 1,5 Meter langen, reißfesten Leine zu führen.
 3. Die Leinenpflicht gilt auch in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 Abs. 3 dieser Polizeiverordnung. Der räumliche Bereich des Leinenzwangs ergibt sich aus dem Lageplan und einer Auflistung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Polizeiverordnung sind.
- Bei großen Menschenansammlungen sind Hunde zudem mit einem Beißschutz auszustatten oder in Behältnissen zu transportieren.
- (4) Bissige oder gefährliche Hunde (Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden) dürfen nicht ohne Beißschutz geführt werden (vgl. Abs. 1). Ein Hund gilt als bissig, wenn er eine Person oder ein Tier durch einen Biss verletzt hat und es sich hierbei nicht ausschließlich um eine Reaktion auf einen Angriff oder ein bewusst herausgefordertes Verhalten handelte.
 - (5) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund ein Halsband trägt, an dem eine gültige Hundesteuermarke befestigt ist. Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Jagdhunde bei der Jagdausübung.
 - (6) Der § 8 Abs. 2 bis 4 gilt auch für die Haltung von Hundartigen (z. B. Wildhund, Wolf, Dingo, Kojote, etc.), jedoch nicht für frei lebende Wildtiere.
 - (7) Das Halten von exotischen Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen.

§ 9 Verunreinigung durch Tiere

Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Polizeiverordnung, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen, insbesondere Tierkot, sind auf den genannten Flächen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.

§ 10 Fütterungsverbot

Wildlebende oder streunende Tiere dürfen auf den in § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Polizeiverordnung genannten Flächen nicht gefüttert werden.

§ 11 Beeinträchtigung der Umgebung durch Gerüche

Die Beeinträchtigung der Umgebung durch Erzeugen bzw. Entstehen lassen von Rauch, üblen Gerüchen und sonstigen Ausdünstungen, mehr als ortsüblich oder sonst zumutbar, ist untersagt.

Abschnitt 4 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 12 Schutz der Nachtruhe sowie der Ruhe an Sonn- und Feiertagen

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 13 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Akustische Geräte, wie Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei sonstigen Veranstaltungen, die durch die Ortspolizeibehörde genehmigt worden sind,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
 - c) für das Läuten der Kirchenglocken,
 - d) für die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen.
- (3) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen, gemäß § 12 dieser Polizeiverordnung.

§ 14 Lärm aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen und Gaststätten.
- (3) Veranstaltungsstätten, Gaststätten und Versammlungsräume dürfen in der Zeit von 1:00 bis 6:00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 15 Benutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen

Öffentlich zugängliche Kinderspiel-, Bolz und Sportplätze, die weniger als 200 m von einer Wohnbebauung entfernt liegen, dürfen in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 16 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere die Pflege des Rasens, das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen, das Bearbeiten des Bodens, das Freischneiden, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten, das Ausklöpfen von Teppichen, Betten und Matratzen.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung - 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe und gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Dies gilt auch bei Überfüllung.
- (3) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen sowie auf Grün- und Erholungsanlagen anfallende Kleinabfälle (wie beispielsweise Papiertaschentücher, Bonbonpapier, Kaugummis oder Tabakreste) sind in die dort bereit gestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. mit dem Privathausmüll zu entsorgen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten städtischen Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 18 Belästigung durch Staubentwicklung und Schmutz

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Türen, Fenster und offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.
- (2) Blumenkästen und Futterplätze für Vögel sind so anzubringen, dass Dritte durch Wasser oder Schmutz nicht beeinträchtigt werden können.

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigung

§ 19 Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Polizeiverordnung ist es untersagt
 - a) zu nächtigen,
 - b) aggressiv zu betteln (aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Festhalten oder Ziehen an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, wenn er nichts geben will, auch das unaufgeforderte Betreten von Gebäuden oder eingefriedeten Grundstücken),
 - c) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
 - d) die Notdurft zu verrichten,
 - e) Flaschen oder anderen Gegenständen zu zerschlagen,
 - f) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuworfen oder abzulagern,
 - g) Stadtmöblierungen, wie z. B. Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen, zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu beschädigen.
- (2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (§ 2 Abs.3) ist außerdem untersagt
 - a) sie über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus zu nutzen,
 - b) mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, sofern keine Regelung mittels Verkehrszeichen getroffen ist,
 - c) zu reiten,
 - d) außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen.

§ 20 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer ist eine Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde einzuholen.

- (2) Voraussetzung für eine Genehmigung zum Abbrennen offener Feuer ist, dass
- a) der Grundstückseigentümer damit einverstanden sein muss,
 - b) der Abbrennplatz einen nichtbrennbaren Untergrund haben muss, welcher frei von Bewuchs oder Anpflanzungen ist (Rasen ist auszustechen),
 - c) der Abstand zu Gebäuden und sonstigen brennbaren Gegenständen wie z. B. Bäume, Sträucher und auch Hecken mindestens 5 m betragen muss, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - d) leicht entzündbare Stoffe (Zelte, Heu, Stroh, Papier u. ä.) und Waldgrundstücke mindestens 100 m von der Feuerstelle entfernt sein müssen,
 - e) eine Löschmöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorhanden sein muss (Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch oder ein gefüllter Wassereimer),
 - f) bei starkem Wind das Feuer nicht entzündet werden darf; ist das Feuer schon entzündet, muss es wegen des Funkenfluges gelöscht werden,
 - g) abschließend die verbleibende Glut so abzulöschen ist, dass eine neue Entzündung auszuschließen ist,
 - h) nur sauberes, trockenes Brennholz (z. B. Scheitholz oder Schwartlinge) oder Grillkohle verwendet werden darf; eine Abfallverbrennung ist verboten,
 - i) das offene Feuer von handlungsfähigen, volljährigen Personen entzündet und überwacht wird,
 - j) das Feuer nur in der Zeit von 17:00 bis 22:00 Uhr, an Sonnabenden sowie an Tagen vor Feiertagen bis 24:00 Uhr entzündet und abgebrannt werden darf.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen offene Feuer in Feuerschalen oder Feuerkörben, sofern deren Durchmesser nicht größer als 1 m ist, sowie Grillfeuer in handelsüblichen Grillgeräten. Das Abbrennen darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nur unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2a, b, d, e, f, g, h und i erfolgen. Die Abstände zu Gebäuden mit Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen können auf 3 m ausnahmsweise reduziert werden. Zu Zelten und Holzhäusern bzw. zu Gebäuden, deren Außenwände aus brennbaren Baustoffen bestehen, muss ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden. Bei Grillgeräten mit einem Durchmesser von weniger als 40 cm reicht ein Abstand von 2 m zu Gebäuden mit Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen aus. Offene Feuer, auch Grillfeuer, in Feuerschalen, Feuerkörben oder in Grillgeräten dürfen nur in der Zeit von 8:00 bis 1:00 Uhr entzündet und abgebrannt werden.
- (4) Offene Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen. Darüber hinaus ist das Entzünden und Abbrennen von offenen Feuern, die nicht unter Abs. 2 fallen, bei Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 sowie bei Smog verboten.
- (5) Das Abbrennen von Frostschutzfeuern in Obstplantagen und Weinbergen ist, sofern das Abbrennen in dafür vorgesehen Behältnissen erfolgt, genehmigungsfrei aber gegenüber der Ortspolizeibehörde anzeigepflichtig.

§ 21 Abbrennen von Feuerwerken

- (1) Das Abbrennen von genehmigungsfreien Feuerwerkskörpern, auch Knallern, zum Jahreswechsel (31.12. bis 01.01.) ist verboten:
1. auf Fahrbahnen,
 2. auf Radwegen sowie kombinierten Geh-/Radwegen,
 3. auf Feuerwehruzufahrten sowie Feuerwehraufstellflächen,
 4. bei Menschenansammlungen.
- (2) Feuerwerke der Kategorie 2 dürfen nur durch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden.
- (3) Im Zeitraum vom 2. Januar bis zum 30. Dezember ist das Abbrennen von Feuerwerken grundsätzlich verboten.

- (4) Im Zeitraum nach Abs. 3 dürfen Feuerwerkskörper und Knaller nur bei besonderen Anlässen (z.B. Hochzeiten, runde Geburtstage, Firmenjubiläen) mit Zustimmung der Grundstückseigentümer sowie einer Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde, im Allgemeinen nur freitags und sonnabends zwischen 21:00 und 22:00 Uhr abgebrannt werden.
- (5) Nach dem Abbrennen von Feuerwerken sind die Rückstände und sonstigen Abfälle durch den Feuerwerker unverzüglich zu beseitigen.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 22 Hausnummern

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Zuweisung der Hausnummer ist bei der Großen Kreisstadt Coswig zu beantragen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Die Hausnummern müssen eine Mindestschriftgröße von 7 cm aufweisen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs.1 und 2 plakatiert oder nicht dafür zugelassenen Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,
 2. entgegen § 4 Abs.1 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt oder wäscht,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Motorraum oder Unterboden auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen reinigt,
 4. entgegen § 5 öffentliche Brunnen zweckentfremdet oder deren Wasser verschmutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 6 Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht und nicht dafür sorgt, dass die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb dafür zugelassener Stellen aufstellt,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 Verkaufswagen ohne Genehmigung aufstellt,

8. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
9. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Fürsorgepflicht nicht nachkommt oder § 8 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint hat,
10. entgegen § 8 Abs. 4 einen bissigen oder gefährlichen Hund ohne Beißschutz führt,
11. entgegen § 8 Abs. 5 einen Hund ohne gültige Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
12. entgegen § 8 Abs. 6 für Hundartige den § 8 Abs. 2 bis 4 nicht beachtet,
13. entgegen § 8 Abs. 7 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 9 sein Tier die genannten Flächen verunreinigen lässt, die durch sein Tier verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und keine Hilfsmittel zur Beseitigung mit sich trägt,
15. entgegen § 10 wildlebende und streunende Tiere auf den genannten Flächen füttert,
16. entgegen § 11 die Umgebung durch üble Gerüche beeinträchtigt,
17. entgegen § 12 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
18. entgegen § 13 Abs. 1 und 3, akustische Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
19. entgegen § 14 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
20. entgegen § 14 Abs. 2 als Besucher unzumutbaren Lärm verursacht,
21. entgegen § 14 Abs. 3 Veranstaltungsstätten, Versammlungsräume oder Gaststätten außerhalb der genannten Zeit betreibt,
22. entgegen § 15 Kinderspiel-, Bolz und Sportplätze benutzt,
23. entgegen § 16 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, zu nicht zugelassenen Zeiten durchführt,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
25. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
26. entgegen § 17 Abs. 3 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen sowie Grün- und Erholungsanlagen anfallende Kleinabfälle nicht in entsprechenden Abfallbehältern entsorgt,
27. entgegen § 17 Abs. 4 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in den Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 Gegenstände ausstaubt, ausklopft, Blumenkästen oder Futterplätze für Vögel so anbringt, dass Dritte durch Wasser oder Schmutz beeinträchtigt werden,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe a nächtigt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe b aggressiv bettelt,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe c andere belästigt oder behindert,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe d seine Notdurft verrichtet,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe e Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe f Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Buchstabe g Stadtmöblierung zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder beschädigt,
36. entgegen § 19 Abs. 2 Buchstabe a die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht entsprechend dem auf den Hinweisschildern bestimmten Umfang nutzt,
37. entgegen § 19 Abs. 2 Buchstabe b sein Fahrzeug fährt oder abstellt, sofern keine Regelung mittels Verkehrszeichen getroffen ist,
38. entgegen § 19 Abs. 2 Buchstabe c auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen reitet,
39. entgegen § 19 Abs. 2 Buchstabe d auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen außerhalb der zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,

40. entgegen § 20 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Genehmigung oder die Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß § 20 Abs. 2 nicht erfüllt,
 41. entgegen § 20 Abs. 3 Feuerschalen, Feuerkörbe und Grillgeräte betreibt,
 42. entgegen § 20 Abs. 4 Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt oder bei Waldbrandstufen 4 auch 5 sowie bei Smog ein Feuer abbrennt,
 43. entgegen § 21 Abs. 1 auf Fahrbahnen, Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen, Feuerwehrezufahrten sowie Feuerwehraufstellflächen oder bei Menschenansammlungen genehmigungsfreie Feuerwerkskörper, auch Knaller, zum Jahreswechsel abbrennt,
 44. entgegen § 21 Abs. 2 Feuerwerke der Kategorie 2 abbrennt und dabei das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 45. entgegen § 21 Abs. 3 im Zeitraum vom 2. Januar bis zum 30. Dezember Feuerwerke abbrennt,
 46. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den von der Großen Kreisstadt Coswig festgesetzten Hausnummern versieht,
 47. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (nach Genehmigung durch die Fachaufsichtsbehörde) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig vom 01.10.2014 (mit eingearbeiteter 1. Änderung) außer Kraft.

Coswig, den 07.10.2021

Ortspolizeibehörde

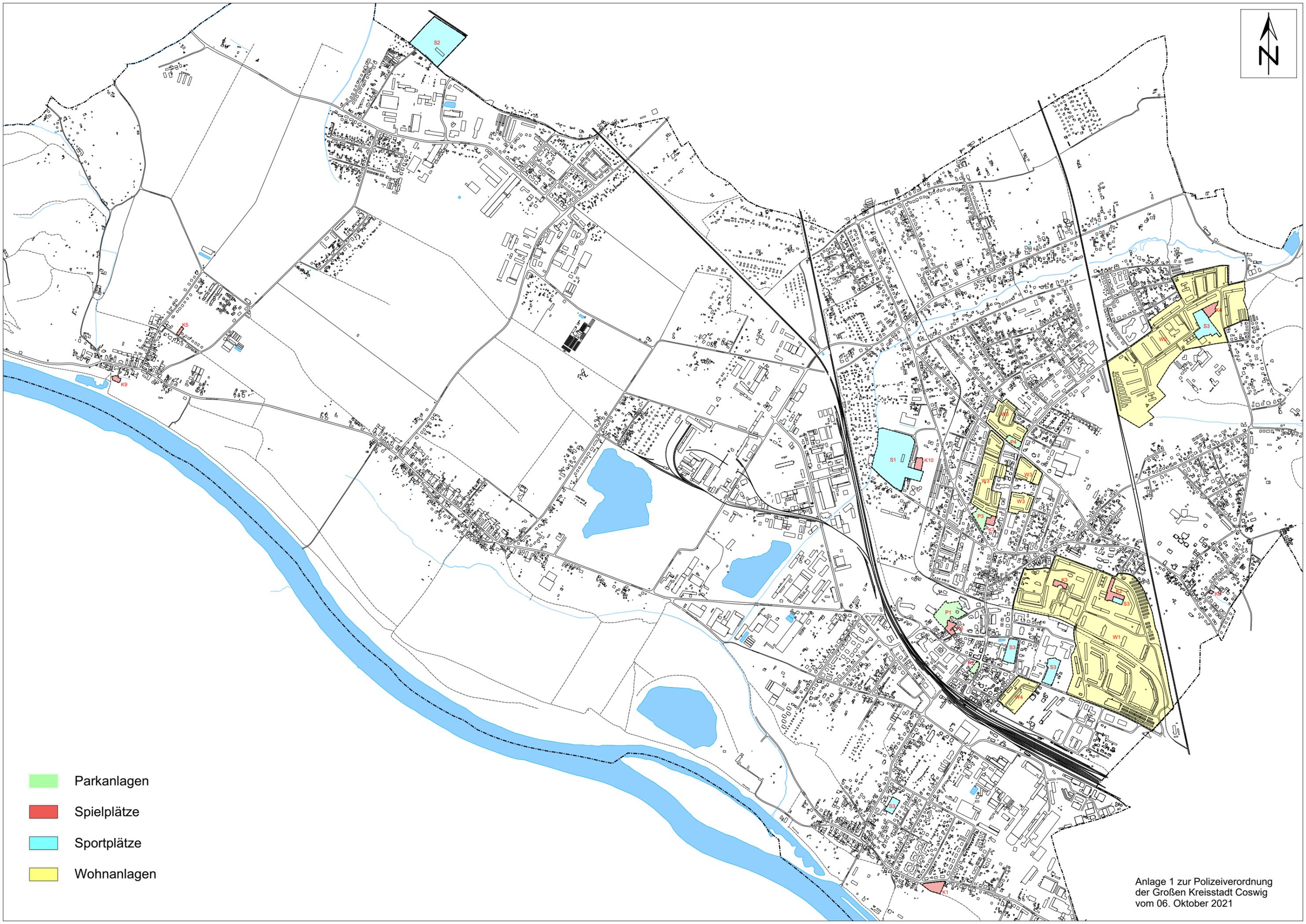
Thomas Schubert
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlagen: Anlage 1 – Lageplan mit Auflistung der Grün- und Erholungsanlagen inkl. Planzeichenerklärung

Fassungshistorie:

- Beschluss-Nr.: VO/0225/21/SR der Stadtratssitzung vom 06.10.2021, veröffentlicht im COSWIGER AMTSBLATT 14/2021 vom 11.12.2021
- geändert mit Beschluss-Nr. VO/0225N1/21/SR in der Stadtratssitzung vom 16.04.2025; nach Genehmigung durch die Fachaufsichtsbehörde veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt Nr. e42/2025 vom 25.06.2025



-  Parkanlagen
-  Spielplätze
-  Sportplätze
-  Wohnanlagen

Planzeichenerklärung zur Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig vom 06.10.2021

Folgende gärtnerisch gestaltete Anlagen sind Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Polizeiverordnung:

Parkanlagen (grün)

- P1 Bürgerpark (Karrasstraße)
- P2 Parkanlage Bahnhofstraße
- P3 Parkanlage Weinböhlauer Straße
- P4 Parkanlage Salzstraße/Moritzburger Straße

Wohnanlagen (gelb)

- W1 Wohngebiet Dresdner Straße (Radebeuler Straße, Am Mittelfeld, Kötzschenbrodaer Straße, Serkowitzter Straße, Brückenstraße, Breite Straße, Lößnitzstraße, Am Ringpark, Lindenauer Straße, Lutherstraße)
- W2 Wohngebiet Spitzgrund (Moritzburger Straße, Ahornstraße, Pappelstraße, Friedewaldstraße, Eschenweg, Birkenstraße)
- W3 Wohngebiet Coswig Mitte (Albert-Einstein-Straße, Joliot-Curie-Straße, Fichtestraße, Am Rietzschkebach, Straße des Friedens, Ringstraße, Moritzburger Straße, Lindenstraße)
- W4 Wohngebiet Sachsenstraße/Robert-Blum-Straße

Spiel- und Abenteuerplätze (rot)

- K1 Naundorfer Straße
- K2 Innenhof Breite Straße und Lößnitzstraße
- K3 Am Ringpark
- K4 Friedewaldstraße
- K5 Schulweg
- K6 Bürgerpark
- K7 Weinböhlauer Straße
- K8 Radebeuler Straße
- K9 Blauberg
- K10 Sörnowitz(Bolzplatz)
- K11 Weinböhlauer Straße (Bikeplatz)

Sportplätze (blau)

- S1 Weinböhlauer Straße
- S2 Kahlhügelweg
- S3 alle Schulsportanlagen